

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Beteiligung an der Innovationspark AG und zur Gewährung von Betriebsbeiträgen

vom 2. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. August 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. f des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994²

als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton beteiligt sich am Aktienkapital der Innovationspark AG (in Gründung) mit Fr. 500'000.–.

² Die Regierung wird ermächtigt, Kapitalanteile an Dritte zu veräussern.

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird ermächtigt, der Innovationspark AG (in Gründung) während zehn Jahren Beiträge à fonds perdu von insgesamt Fr. 10'000'000.– für den Betrieb des Innovationsparks Ost zu gewähren.

² Sie regelt die Modalitäten der Beiträge à fonds perdu durch Vereinbarung.

Ziff. 3

¹ Zur Deckung der Beiträge à fonds perdu wird ein Sonderkredit von Fr. 10'000'000.– gewährt.

1 ABl 2020-00.029.827.

2 sGS 140.1.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 2. Dezember 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 2. Februar 2021; in Vollzug ab 2. Februar 2021.

nGS 2021-016

² Die Beiträge à fonds perdu werden der Erfolgsrechnung jährlich belastet.

³ Zur Deckung der Beteiligung am Aktienkapital wird ein Kredit von Fr. 500'000.– gewährt. Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet.

Ziff. 4

¹ Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Aufnahme des Innovationsparks Ost als Standort des Schweizerischen Innovationsparks durch den Bundesrat voraus.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

St.Gallen, 2. Dezember 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Beteiligung an der Innovationspark AG und zur Gewährung von Betriebsbeiträgen wurde am 2. Februar 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Dezember 2020 bis 1. Februar 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 2. Februar 2021 angewendet.

St.Gallen, 6. Februar 2021

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2021-00.038.806.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.035.211.